

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Gruppe Gesundheit und Soziales Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht
Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1
DVR 0059986
Fax 02742/9005/12785
Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 15 b

zu erreichen mit: Wiesel-, Regional- und Citybus
zum Regionaltarif telefonisch erreichbar über die Telefon-Nr. ihrer
Bezirkshauptmannschaft, dann die Nr. 800 sowie die
jeweilige Klappe des Bearbeiters bzw. mit Nr. 9 die
Vermittlung

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109



Beilagen

GS 4-NÖGUS-3/061-2008

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

-	Bezug	Bearbeiter	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
		Mag. Schweiger		15708	12. Mai 2009

Betrifft

NÖ Gesundheits- und Sozialfonds-Gesetz 2006, Änderung, Motivenbericht

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 13.05.2009
Ltg. - **272/G-23-2009**
G-Ausschuss

A. Allgemeiner Teil

1. Die für die Jahre 2005 bis 2008 abgeschlossene Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens sollte gemäß ihrem Art. 44 mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft treten. Infolge des um ein Jahr vorgezogenen Abschlusses eines neuen Finanzausgleiches wurde auch eine neue Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens verhandelt und abgeschlossen. Sie ist mit 1.1.2008 in Kraft getreten und wird mit Ende der Finanzausgleichsperiode, nämlich am 31.12.2013 außer Kraft treten.

Der Bund hat seine Verpflichtung zur Umsetzung der Vereinbarung insbesondere mit folgendem Gesetz erfüllt:

- „Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten, das Ärztegesetz 1998, das Privatkrankenanstalten-

Finanzierungsfondsgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern- Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Sonderunterstützungsgesetz, das Heeresversorgungsgesetz, das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 und das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert werden (Bundesgesetz zur Anpassung von Rechtsvorschriften an die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens für die Jahre 2008 bis 2013), BGBl. I Nr. 101/2007“

- b. Mit der gegenständlichen Novelle sollen einige Anpassungen an die neue Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens vorgenommen werden.
2. Im Gesetz soll ausdrücklich die Funktion einer Stellvertretung des Geschäftsführers bzw. der Geschäftsführerin normiert werden.
3. Infolge der Übernahme aller ehemaligen Gemeindekrankenanstalten in die Trägerschaft des Landes NÖ wird die Entsendung von Mitgliedern in die Gremien angepasst.

Die Kompetenz des Landes zur Regelung des Gegenstandes beruht auf Art.15 Abs 1 B-VG.

Der Regelungsinhalt der Novelle hat keine negativen Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses.

Die vorgesehenen Änderungen betreffen keine Bestimmungen, die entsprechend der EU-Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften vor ihrer Beschlussfassung zu notifizieren wären.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch das vorliegende Gesetz werden keine zusätzlichen Kosten für den Bund, das Land NÖ und die Gemeinden in Niederösterreich entstehen.

B. Besonderer Teil:

Zu Z. 1 (§ 2 Abs. 1 Z. 7):

In einer gleichzeitig dem Landtag vorgelegten Novelle zum NÖ Krankenanstaltengesetz ist vorgesehen, dass die Voranschlagserstellung der NÖ Fondskrankenanstalten maßgeblich durch Richtlinien des NÖGUS vorgegeben werden kann. Durch den Verweis auf § 23 Abs. 3 NÖ KAG, LGBl. 9440, wird klargestellt, dass der NÖGUS bei Erlassung dieser Richtlinien die Regelungen der genannten Bestimmung zu beachten hat.

Zu Z. 2 bis 5 (§ 2 Abs. 3):

Die in § 2 Abs. 3 aufgelisteten Aufgaben bei der Planung, Steuerung und Finanzierung des Gesundheitswesens sind nun in Art. 20 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG enthalten, weshalb der Verweis geändert werden musste. Die Formulierungen wurden an den neuen Art. 20 Abs. 1 angepasst.

Zu Z. 6 (§ 3 Abs. 1 Z. 4):

§ 3 Abs. 1 Z. 4 enthält einen Verweis auf eine alte Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG, der hiermit richtig gestellt wird.

Zu Z. 7 (§ 4 Abs. 2), Z. 15 (§ 11 Abs. 1), Z. 16 und Z. 17 (§ 11 Abs. 2):

Mit den genannten Bestimmungen wird die Funktion der Stellvertreterin oder des Stellvertreters der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers, die bisher informell bestanden hat, im Gesetz verankert. Die Bestellung erfolgt durch die Landesregierung, nähere Regelungen über die Aufgaben können in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung getroffen werden.

Weiters entfällt der in § 11 Abs. 2 bisher vorgesehene Kostenersatz dafür, dass die Aufgaben der Geschäftsstelle von der NÖ Landeskliniken-Holding wahrgenommen werden. Für das Land Niederösterreich entstehen dadurch keine finanziellen Nachteile,

weil der Betrag, der der NÖ Landeskliniken-Holding bisher als Ersatz für die Kosten der Geschäftsstelle zugeflossen ist, nunmehr über LKF-Mittel zusätzlich für die Landeskrankenanstalten zur Verfügung steht und die Trägeranteile des Landes im selben Ausmaß mindert.

Zu Z. 8 (§ 6 Abs. 1):

Die Zitierung der Regelung in der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG wird angepasst.

Zu Z. 9 (§ 6 Abs. 2):

Infolge der Übernahme aller ehemaligen Gemeindekrankenanstalten in die Trägerschaft des Landes NÖ gibt es keine spitalerhaltenden Gemeinden mehr, weshalb die Entsendung eines Mitgliedes durch dieselben nicht mehr möglich ist. Anstelle dessen sind nun von der NÖ Landeskliniken – Holding 5 statt bisher 4 Mitglieder in der Gesundheitsplattform vertreten.

Zu Z. 10 (§ 6 Abs. 2) und Z. 11 (§ 6 Abs. 3a):

Art. 19 Abs. 2 Z. 1 der Vereinbarung gem. Art 15a B-VG sieht vor, dass ein Mitglied, das vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger entsendet wird, ohne Stimmrecht an den Sitzungen der Gesundheitsplattform teilnimmt. Dies wird durch die neue Z. 8 ermöglicht.

Die Vertretungsregelung des § 6 Abs. 3a soll für alle Institutionen gelten, die nur ein Mitglied entsenden, weshalb die bisher für die spitalerhaltenden Gemeinden geltende Regelung durch Änderung des Verweises für den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger wirksam werden soll.

Zu Z. 12 (§ 6 Abs. 7):

Da das Mitglied, das vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger entsendet wird, ohne Stimmrecht an den Sitzungen teilnimmt, soll die Beschlussfähigkeit weiterhin nur durch die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder gegeben sein. Mit der Ergänzung wird dies klargestellt.

Zu Z. 13 (§ 7 Abs. 2):

Durch eine Änderung in § 2 ist der Verweis auf diese Bestimmung anzupassen.

Zu Z. 14 (§ 7 Abs. 3):

Die Bestimmungen zum Kooperationsbereich (Reformpool) wurden in der Vereinbarung gem. 15a B-VG neu formuliert. Die Änderung in § 7 Abs. 3 entspricht dem Art. 31 Abs. 2 der Vereinbarung. Die über Reformpools zu finanzierenden Projekte werden näher konkretisiert und differenziert.

Zu Z. 18 (§ 15 Z. 4):

Infolge von Änderungen bei den Berichtspflichten in der Vereinbarung gem. 15a B-VG waren der Verweis und die Formulierung entsprechend anzupassen.

Zu Z. 19 (§ 15 Z. 5):

Die Zitierung der Regelung in der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG wird angepasst.

Zu Z. 20 (§ 16 Abs. 5):

Vor Einrichtung der Landeskliniken - Holding war die Verwaltung der Landeskliniken als eigener Geschäftsbereich des NÖGUS eingerichtet. Der nach § 10 Abs. 1 des NÖ Gesundheits- und Sozialfonds- Gesetzes, LGBl. 9450–3, bestellte Geschäftsführer für den Bereich der Landeskliniken wurde kraft Gesetzes auch zum Geschäftsführer nach § 11 des NÖ Gesundheits- und Sozialfonds-Gesetzes 2006 erklärt. Nach Schaffung der Landeskliniken – Holding wurde diese Personalunion nicht mehr fortgesetzt, weshalb die Bestimmung aufzuheben war.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage über den Entwurf einer Änderung des NÖ Gesundheits- und Sozialfonds-Gesetzes 2006 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
Mag. S o b o t k a
Landeshauptmann-Stv.

elektronisch unterfertigt